

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 38/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter H e n n i g sowie die Richter S a t t l e r und Dr. H e n k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 11. März 1991 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Die allein auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig; die Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, daß ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), ist in der Begründung der Verfahrensmangel zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Hierzu müssen, wie bei der Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision, die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 24, 34 und 36). Das Landessozialgericht (LSG) ist davon ausgegangen, daß der Kläger bei Beantragung der Arbeitslosenhilfe offensichtlich über Barvermögen in einer Höhe von ca 45.000 DM verfügte, das die Gewährung der beantragten Leistung für 31 Wochen ausschloß. Der Kläger macht dem LSG zum Vorwurf, daß es entgegen seinem Antrag seine damalige Vermögenssituation nicht durch die Einholung einer Auskunft von der Volksbank U. eindeutig geklärt habe. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbs SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich aus den Ausführungen des Klägers substantiiert ergibt, daß das LSG dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auf einem Verfahrensmangel kann ein Urteil des LSG nur dann beruhen, wenn das Gericht ohne den Verfahrensverstöß zu einem für den Beschwerdeführer sachlich günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Der Beschwerdeführer muß daher auch immer Ausführungen dazu machen, daß und weshalb bei richtiger Verfahrensweise eine andere, für ihn günstigere Entscheidung ergangen wäre. Wird also die Verletzung des § 103 SGG durch die Vorinstanz gerügt, ist substantiiert auch darzulegen, welches für den Beschwerdeführer günstigere Ergebnis von der Beweisaufnahme, deren Unterlassung gerügt wird, zu erwarten gewesen wäre, und daß das Berufungsgericht bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen müssen. Denn nur in einem solchen Fall kann das angefochtene Urteil auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen (vgl dazu Hennig/Danckwerts/König, Komm zum SGG, Stand: Januar 1990, Erl 7.9.3 zu § 160a; BSGE 41, 229, 236; SozR 1500 § 160a Nr 24; BVerwG VerwRspr 31, 364; BVerwG Buchholz 310 § 132 VwGO Nr 114).

Welches für den Kläger günstige Ergebnis von der Beiziehung der Auskunft der Volksbank zu erwarten gewesen wäre, ist in der Beschwerdebegründung nicht angegeben worden. Die abschließende Bemerkung, es sei nicht auszuschließen, daß die



Auskunft die Behauptungen des Klägers über seine Vermögenslosigkeit bestätigt hätte und sich daraus eine wesentlich andere Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung der Bedürftigkeit ergeben hätte, genügt den geschilderten Anforderungen nicht; denn mit diesen Ausführungen hat der Kläger selbst in Frage gestellt, welches Ergebnis die vermißte Beweisaufnahme gehabt hätte, und damit gerade nicht geltend gemacht, daß das angefochtene Urteil auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruht.

Entspricht die Beschwerdebegründung hiernach nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)